



1	Tenor.....	3
2	Begründung	5
	2.1 Sachverhaltsdarstellung.....	5
	2.2 Verfahren	6
	2.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	10
	2.3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 und 2).....	11
	2.3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)	13
	2.3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)	13
	2.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3).....	14
	2.3.5 Rechtsverordnungen aufgrund § 7 BImSchG zur Erfüllung der Pflichten des § 5 BImSchG.....	15
	2.3.6 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften	16
	2.3.7 Natur- und Landschaftsschutz	19
	2.3.8 Belange des Arbeitsschutzes	22
	2.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung.....	22
3	Nebenbestimmungen.....	23
	3.1 Allgemeines.....	23
	3.2 Luft	23
	3.3 Lärm	25
	3.4 Boden und Grundwasser	25
	3.5 Vorbeugender Gewässerschutz	26
	3.6 Ausgangszustandsbericht	26
	3.7 Notfallplanung.....	27
	3.8 Anlagensicherheit und -dokumentation	27
	3.9 Abfall	28
	3.10 Brandschutz	28
4	Hinweise	30
5	Kostenentscheidung	30
6	Festsetzung der Verwaltungsgebühr	31
7	Rechtsbehelfsbelehrung	31

1 Tenor

Aufgrund von § 16 i.V.m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274 / FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung wird der

Fa. FoamPartner Reisgies Schaumstoffe GmbH
Dieselstr. 7
51381 Leverkusen

auf Ihren Antrag vom 27. August 2015 die Genehmigung zur Änderung der

Anlage zur Herstellung von PU Schaumblöcken

(Nr. 4.1.8 des Anhangs zur 4. BImSchV)

in Verbindung mit der

Anlage zur Lagerung von 100 t oder mehr Toluylendiisocyanat (TDI)

(Nr. 9.3.1 des Anhangs zur 4. BImSchV)

auf dem Betriebsgelände der FoamPartner Reisgies Schaumstoffe GmbH, Dieselstr. 7, Gemarkung Lützenkirchen, Flur 20, Flurstücke 652, 662 und 868 in 51381 Leverkusen erteilt.

Die Genehmigung beinhaltet:

1. Die Erhöhung der Gesamtlagerkapazität an TDI und TDI-Gemischen auf maximal 200.000 kg.
2. Die Errichtung und der Betrieb eines neuen oberirdischen Lagertanks (T44) für ein TDI-Isomerengemisch (derzeitiger Produktname „Desmodur MT 05“) im Lagerraum 1.15 mit einer Lagerkapazität von 8,91 m³ (Füllgrad 90%).
3. Die Erhöhung der Lagerkapazität des vorhandenen Tanks T33 für ein TDI-Isomerengemisch (derzeitiger Produktname „Desmodur MT 05“) von 11,7 m³ auf 16,74 m³ (Füllgrad 90%) im Lagerraum 1.15.

4. Die Erhöhung der Gesamtlagermenge in Lagerraum 1.15 von 14,39 t auf 31,55 t, sowie die Erhöhung des Anlieferolumens des TDI-Isomerenmischungs von 10,9 m³/Woche auf 20 m³/Woche.

Diese Genehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass vor Inbetriebnahme des beantragten Lagertanks T44 und vor Erhöhung der Lagerkapazität des vorhandenen Tanks T33 für Desmodur MT-05 in Lagerraum 1.15 der Boden der Produktionshalle 1.17 so in Stand gesetzt wird, dass dieser als Löschwasserrückhaltefläche verwendet werden kann. Die Nebenbestimmungen 3.4.1 und 3.4.2 werden daher zum Bestandteil dieser Genehmigung.

Diese Genehmigung schließt folgende behördlichen Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG mit ein:

1. Eignungsfeststellung nach §63 Abs.1 WHG für den Lagerraum 1.15,
2. Eignungsfeststellung nach §63 Abs.1 WHG für den Abfüllplatz von Desmodur MT 05 in der Produktionshalle 1.17.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer 3 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die in diesem Verfahren erteilte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG, Az. 53.0055/15/4.1.8-8a-Krö vom 25.02.2016 wird gegenstandslos, sobald diese Genehmigung Bestandskraft erlangt.

Die übrigen zurzeit geltenden Genehmigungen und Eignungsfeststellungen für die o.a. Anlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen gelten fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt.

Die Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

2 Begründung

2.1 Sachverhaltsdarstellung

Mit Datum vom 27.08.2015 reichte die Firma FoamPartner Reisgies Schaumstoffe GmbH bei der Genehmigungsbehörde den Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von PU-Schaumblöcken in Verbindung mit der Anlage zur Lagerung von 100 t oder mehr Toluylendiisocyanat (TDI), gelegen in 51381 Leverkusen, Gemarkung Lützenkirchen, Flur 20, Flurstücke 652, 662 und 868 ein.

Wesentlicher Gegenstand des Verfahrens nach §16 (2) BImSchG sind folgende Änderungen:

- Erhöhung der Lagerkapazität des vorhandenen Lagertanks T33 für ein TDI-Isomerengemisch von 11,7 m³ auf 16,74 m³.
- Errichtung und Betrieb eines Lagertanks T44 mit einer Lagerkapazität von 8,91 m³ für die Lagerung eines TDI-Isomerengemisches.
- Erhöhung der Gesamtlagerkapazität von TDI und TDI-Gemischen auf <200 t durch die o.g. Antragsgegenstände.

Für die Errichtung des neuen Lagertanks T-44 beantragte die Firma FoamPartner Reisgies Schaumstoffe GmbH darüber hinaus den vorzeitigen Beginn nach §8a BImSchG.

Die Anlage dient der Herstellung von Spezial-Schaumstoffen aus Polyurethan. Die PU-Schaumstoffblöcke werden im diskontinuierlichen Verfahren hergestellt. Zur Rohstoffversorgung werden als Nebeneinrichtungen unter anderem ein Tanklager für Polyole und Isocyanate (TDI/MDI), sowie ein Tanklager für ein TDI-Isomerengemisch betrieben.

Die fertig geschäumten Schaumstoffblöcke werden zur Reifung in einem der beiden Reifelager zwischengelagert. Nach ihrer Ausreifung können sie entweder im Werk I oder II weiterverarbeitet werden. Der Versand erfolgt per LKW.

2.2 Verfahren

Art des Genehmigungsverfahrens

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die PU-Schäumenanlage ist als Anlage zur Herstellung von PU-Schaumblöcken der Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und somit grundsätzlich genehmigungsbedürftig.

Ebenso sind die beiden damit in Verbindung stehenden Lageranlagen zur Lagerung von 20 t bis weniger als 200 t Diphenylmethandiisocyanat (MDI) und zur Lagerung von 100t oder mehr Toluyldiisocyanat (TDI) den Nummern 9.3.2 bzw. 9.3.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen.

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Anlage zu betrachten, weil nachteilige Auswirkungen durch die Änderungen nicht von vorneherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ist das förmliche Genehmigungsverfahren anzuwenden, da die Hauptanlage unter Nr. 4.1.8 in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "G" gekennzeichnet ist.

Es wurde beantragt nach §16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen. Nach Prüfung der möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Anlagenänderung auf die in §1 BImSchG genannten Schutzgüter konnte dem Antrag stattgegeben werden, da diese nicht zu besorgen sind.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der Anlage zur Herstellung von PU-Schaumstoffblöcken handelt es sich um eine in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter Ziffer 4.2 genannte Anlage (Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische

Umwandlung im industriellen Umfang), welche eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 UVPG notwendig macht. Gemäß §4 des UVPG ist für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung für genehmigungsbedürftige Anlagen nach §4 BImSchG die 9. BImSchV als Rechtsvorschrift des Bundes vorrangig anzuwenden.

Anhand der in den Antragsunterlagen dargelegten Ausführungen bezüglich der möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1a der 9. BImSchV wurde geprüft, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV durchzuführen ist. Die Prüfung ergab, dass die beantragte wesentliche Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1a der 9. BImSchV hat.

Somit war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich. Diese Entscheidung wurde gemäß § 3a UVPG am 26. Oktober 2015 im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln und auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln öffentlich bekannt gemacht.

IED

Da die Anlage in Spalte d im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "E" gekennzeichnet ist, fällt sie unter die Industrieemissions-Richtlinie (RL 2010/75/EU). Nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED – Anlagen) u.a. Angaben hinsichtlich des Schutzes von Boden, Grundwasser, Abfall und Emissionen, sowie Maßnahmen zur Überwachung desselbigen enthalten.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Kapitel 3 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen enthalten.

Im Übrigen wird auf die in der Begründung unter den Ziffern 2.3.6.1 und 2.3.6.2 dargelegten Ausführungen verwiesen.

Für diese Anlage sind bisher keine BVT-Schlussfolgerungen, aber ein BVT-Merkblatt veröffentlicht worden (BVT-Merkblatt „Emissionen aus der Lagerung von gefährlichen Gütern“ aus 2005). Anforderungen aus dem BVT-Merkblatt dienen als Erkenntnisquelle für die Ermittlung des Standes der Technik.

Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

§4a Absatz 4 Satz 1 bis 5 der 9. BImSchV ist gem. §25 Abs. 2 der 9. BImSchV bei IED-Anlagen, die sich am 2. Mai 2013 in Betrieb befanden [...], bei dem ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag hinsichtlich der gesamten Anlage anzuwenden. Es war daher für die PU- Schäumenanlage und Ihre Nebeneinrichtungen von der Antragstellerin ein Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV kann die Behörde zulassen, dass Unterlagen, deren Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solche nicht unmittelbar von Bedeutung sind, insbesondere den Bericht über den Ausgangszustand nach § 10 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden können.

Den Antragsunterlagen wurde ein Untersuchungskonzept zur Erstellung des Ausgangszustandsberichtes beigelegt. Mit Einreichung der Antragsunterlagen hat die Antragstellerin darüber hinaus beantragt, den abschließenden Ausgangszustandsbericht spätestens zur Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen. Diesem Antrag wurde unter der Voraussetzung zugestimmt, dass der Ausgangszustandsbericht vor Inbetriebnahme der beantragten Änderungen in der Anlage der zuständigen Behörde (Dezernate 52 und 53, Bezirksregierung Köln) vollständig vorgelegt wird. Der Ausgangszustandsbericht wurde mit Datum vom 21.10.2016 der zuständigen Behörde vorgelegt.

Zuständigkeiten

Für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282) in der zurzeit geltenden Fassung die Bezirksregierung Köln zuständig.

Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Antragstellung

Die Firma FoamPartner Reisgies Schaumstoffe GmbH hat mit Datum vom 27.08.2015 eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur

Herstellung von PU Schaumblöcken in Verbindung mit einer Anlage zur Lagerung von TDI-Isomeremgemisch (Desmodur MT 05) gemäß § 16 BImSchG bei der Bezirksregierung Köln beantragt.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) erforderlichen Darlegungen und Formblätter sowie eine aktualisierte Fassung des anlagenbezogenen Teils des Sicherheitsberichtes.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens vollständig war.

Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i.S. des § 7 der 9. BImSchV, wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Dabei handelt es sich um:

- Stadt Leverkusen
 - Feuerwehr
 - Bauaufsicht
 - Planungsamt
 - Gesundheitsamt
- Bezirksregierung Köln
 - Dezernat 52 (Bodenschutz und Abfallwirtschaft)
 - Dezernat 53.3 (Überwachung Immissionsschutz)
 - Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) wurde zur Begutachtung des eingereichten Teil-Sicherheitsberichtes beteiligt.

Auf Grundlage der Stellungnahme von Dezernat 53.3 (Überwachung Immissionsschutz) musste der Genehmigungsantrag überarbeitet werden und wurde am 17.12.2015 erneut eingereicht. Die o.g. Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden wiederholt im Rahmen Ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Fachtechnische Prüfung und Entscheidung

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung wurde durch die federführende Behörde und durch die beteiligten Behörden und Stellen durchgeführt.

Abgesehen von Vorschlägen für Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass bei Beachtung der unter Nr. 3 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

2.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG** *schädliche Umwelteinwirkungen* und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und weiterhin
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG** *Vorsorge* gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG** *Abfälle* vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist

unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,

- nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG *Energie* sparsam und effizient verwendet wird,
- nach § 5 Abs. 3 BImSchG, auch nach einer *Betriebseinstellung* von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können; die vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist,
- nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG *Pflichten aus Rechtsverordnungen* erfüllt werden, die aufgrund § 7 BImSchG erlassen wurden, im vorliegenden Fall die Störfall-Verordnung,
- nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG andere *öffentlich-rechtliche Vorschriften* und *Belange des Arbeitsschutzes*

der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

2.3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 und 2)

Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen), die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Luftverunreinigungen

Die Gesamtemissionsmassenströme der einzelnen Schadstoffkomponenten der Anlage werden durch die Antragsgegenstände nur gering beeinflusst und überschreiten die Bagatellmassenströme der Nr. 4.6.1.1 der TA Luft nicht. Damit besteht für die Antragstellerin keine Verpflichtung zur Ermittlung von Immissions-Kenngrößen nach Nr. 4.6 der TA Luft. Dieser Einschätzung schließt sich die

Genehmigungsbehörde an, da auch insgesamt keine Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 der TA Luft bestehen.

Die Einhaltung der Schutzpflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) in Bezug auf die Luftschadstoffe ist sichergestellt.

Nach Nr. 5.2.6.6 der TA Luft soll bei der Umfüllung von organischen Stoffen, die einen Massengehalt von mehr als 1 vom Hundert an Stoffen nach Nummer 5.2.5 Klasse I der TA Luft haben, eine Gaspendingung vorgesehen werden. Dies ist jedoch bei der Umfüllung des TDI-Gemisches Desmodur MT 05 nur mit einem erheblichen technischen Aufwand durchführbar, da Desmodur MT 05 innerhalb der Toträume der bei einer Gaspendingung einzusetzenden Pumpen mit sich selbst reagieren würde und aushärten würde. Desmodur MT 05 wird daher mit Hilfe von Stickstoff aus den anliefernden Fahrzeugen gedrückt. Die entstehenden verdrängten Abgase aus dem zu befüllenden Tank werden einer Abgasreinigungseinrichtung (Aktivkohle) zugeführt.

Die Antragstellerin konnte schlüssig begründen, dass die in Nr. 5.2.5 TA Luft festgelegten Emissionswerte für organische Flüssigkeiten mit Errichtung der Abgasreinigungseinrichtung eingehalten werden.

Zur Sicherstellung der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen werden in Kapitel 3.2 Nebenbestimmungen zu den Emissionsgrenzwerten und den Anforderungen zum Nachweis der Einhaltung dieser festgeschrieben.

Gerüche

Durch die beantragte Erhöhung der Lagerkapazität sowie der weiteren Antragsgegenstände gehen von der Anlage keine zusätzlichen Geruchsemissionen aus.

Geräusche

Durch die Erhöhung der Lagerkapazität und die Errichtung eines zusätzlichen Lagertanks erhöht sich die Frequentierung der Anlieferung von Desmodur MT 05 nicht. Der Vollständigkeit halber hat die Antragstellerin den Teil-Beurteilungspegel für den Anlieferverkehr berechnet. Die Teil-Beurteilungspegel haben keine Auswirkungen auf die bestehenden Immissionssituationen an den relevanten Immissionsorten. Die Genehmigungsbehörde schließt sich nach erfolgter Prüfung dieser Beurteilung an.

Erschütterungen

Im bestimmungsgemäßen Betrieb gehen von den Anlagen der Firma FoamPartner Reisinges Schaumstoffe GmbH keine Erschütterungen aus. Dies wird durch den Antragsgegenstand nicht verändert.

Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Die Anlage befindet sich innerhalb eines bauplanerisch festgesetzten Industriegebietes und ist entsprechend den arbeitsschutz- und sicherheitsrelevanten Vorgaben beleuchtet. Durch die Änderung der Anlage kommen keine weiteren Lichtquellen hinzu. Strahlen oder sonstige Umwelteinwirkungen gehen von der Anlage nicht aus.

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführten Prüfungen haben unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen des vorliegenden Bescheides ergeben, dass dem in § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG festgelegtem Schutz- und Vorsorgegrundsatz in ausreichendem Maße Genüge getan wird.

2.3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)

Die beantragte Änderung beeinflusst die anfallende Abfallmenge der Anlage. Durch den Einsatz eines Aktivkohlefilters zur Abluftreinigung der Tankabluft wird zukünftig mehr beladene Aktivkohle anfallen. Diese wird ordnungsgemäß über einen externen Entsorger einer Verwertung zugeführt.

Mit Stellungnahme vom 26.01.2016 hat das zuständige Dezernat 52 (Abfallstromkontrolle) der Bezirksregierung Köln keine Bedenken gegen die Antragsgegenstände und die damit verbundene geplante Entsorgung des anfallenden Abfalls geäußert.

Somit werden die Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

2.3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Errichtung eines neuen Lagertanks führt zu einem erhöhten Energiebedarf, da der Tank beheizt werden muss. Die Beheizung erfolgt aus sicherheitstechnischen Aspekten mit Vollrohren außerhalb des Tanks, da das Heizmedium mit dem zu

lagernden Stoff unter Bildung von CO₂ reagieren könnte. Es wird von Seiten der Antragstellerin zurzeit keine Möglichkeit gesehen, die Beheizung der Lagertanks effizienter zu gestalten. In diesem Fall wird dem sicherheitstechnischen Aspekt der notwendigen Trennung von Lagermedium und Heizmedium Vorrang gegeben.

Darüber hinaus ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann.

Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

2.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3)

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

In den Antragsunterlagen ist dargestellt, dass die Betreiberin dieser betrieblichen Nachsorgepflicht nachkommen wird.

Bezüglich der Wiederherstellung des Bodens und des Grundwassers in den Ausgangszustand wurde eine Nebenbestimmung in Kap. 3.4 aufgenommen.

Sollten im Übrigen zum Zeitpunkt der Stilllegung andere Rechtsvorschriften anzuwenden sein oder bessere technische Möglichkeiten zur Erfüllung der Betreiberpflichten nach Betriebseinstellung bestehen, so werden diese in Absprache mit den zuständigen Behörden zur Anwendung kommen.

2.3.5 Rechtsverordnungen aufgrund § 7 BImSchG zur Erfüllung der Pflichten des § 5 BImSchG

2.3.5.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Anlagensicherheit, Störfallbetrachtung, Gefahrenabwehr

Der Betriebsbereich der FoamPartner Reisinges Schaumstoffe GmbH ist aufgrund der dort gehandhabten Mengen an Störfallstoffen ein Betriebsbereich mit erweiterten Pflichten gemäß der Störfall-Verordnung.

Grundsätzlich unterliegen Betreiber von Betriebsbereichen den allgemeinen Betreiberpflichten gemäß § 3 Störfall-Verordnung. Danach hat der Betreiber

- die erforderlichen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen zu treffen (§ 3 Abs. 1) sowie
- vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten (§ 3 Abs. 3) und
- Anlagen seines Betriebsbereiches entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik zu errichten und zu betreiben (§ 3 Abs. 4).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin die Einhaltung dieser Pflichten nachzuweisen. Die Antragsunterlagen der PU-Schäumenanlage in Verbindung mit der Lageranlage zur Lagerung von mehr als 100t TDI enthalten daher Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV.

Die Antragstellerin hat einen Teilsicherheitsbericht für die Lageranlage in Raum 1.15 sowie den Abfüllplatz für Desmodur MT 05 in der Produktionshalle 1.17 der Genehmigungsbehörde vorgelegt. Die Antragsunterlagen mit dem Teilsicherheitsbericht sind dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), Arbeitsbereich Anlagensicherheit zur Begutachtung vorgelegt worden. Das LANUV hat in seinem Gutachten vom 03.08.2016 (Gutachten Nr. 1468.9.3.1) festgestellt, dass die Antragstellerin die mit den beantragten wesentlichen Änderungen in der Lageranlage Raum 1.15 und auf dem Abfüllplatz für Desmodur MT 05 verbundenen Gefahren ermittelt hat und geeignete Maßnahmen zur Störfallverhinderung und Störfallbegrenzung entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik getroffen werden.

Die im Gutachten dargestellten Empfehlungen sind als Nebenbestimmung Nr. 3.7.1 aufgenommen worden.

2.3.6 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften

2.3.6.1 Bodenschutz

Im Rahmen der beantragten wesentlichen Änderung der PU-Schäumanlage in Verbindung mit der Lageranlage zur Lagerung von mehr als 100t TDI werden keine Maßnahmen durchgeführt, die einen Bodeneingriff erfordern.

Anforderungen zur Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der Antragsgegenstände sind nicht erforderlich, da der neu zu errichtende Lagertank T 44 auf einer nach WHG eignungsfestgestellten Fläche gelagert und umgefüllt wird. Darüber hinaus hat die Antragstellerin in einem Prüfbericht nachgewiesen, dass Desmodur MT 05 auch im Leckagefall auf Grund seiner temperaturabhängigen Viskosität nicht in den Boden eindringt. Eine Verunreinigung von Boden und Grundwasser ist daher nicht zu besorgen.

2.3.6.2 Gewässerschutz

Prozessabwasser

Das Prozessabwasser der Anlage verändert sich durch den Antragsgegenstand nicht.

Niederschlagswasser

Das Vorhaben umfasst keine neuen Flächen und führt daher zu keinen zusätzlichen Mengen an behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser.

Vorbeugender Gewässerschutz

Die Firma FoamPartner Reisinger Schaumstoffe GmbH hat mit der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von PU-Schaumstoffblöcken in Verbindung mit einer Lageranlage zur Lagerung von mehr als 100t Toluyldiisocyanat, auch die Eignungsfeststellung nach §63 WHG für den Abfüllplatz in der Produktionshalle 1.17 als auch den Lagerraum 1.15 beantragt.

Grundlage für den Antrag auf Eignungsfeststellung ist die Tatsache, dass sowohl der Abfüllplatz als auch der Lagerraum 1.15 nicht den Befreiungskriterien gem. § 63 Abs. 2 und 3 WHG i.V.m. § 7 VAWS entsprechen und somit der Eignungsfeststellung gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 WHG i.V. mit § 8 VAWS bedürfen.

Bei der Prüfung auf Eignungsfeststellung sind der Abfüllplatz und der Lagerraum mit den Lagertanks T 44 und T33 hinsichtlich der Erfüllung der Grundsatzanforderungen der VAWS in folgenden Punkten geprüft worden:

- Dichtheit,
- Standsicherheit,
- Widerstandsfähigkeit gegen zu erwartende mechanische, thermische und chemische Einflüsse,
- Schnelle und zuverlässige Erkennung von Undichtigkeiten,
- Rückhaltung austretender wassergefährdender Stoffe,
- Sicherheitstechnische Einrichtungen,
- Betriebsanweisung des Betreibers.

Lagerraum 1.15 mit den zwei Tanks T-33 und T-44

Im Lagerraum 1.15 wird nach Erteilung der Genehmigung eine Lageranlage mit zwei Lagertanks betrieben, die ein jeweiliges Lagervolumen von 16,74 bzw. 8,91 m³ (Füllgrad 90% mit Überfüllsicherung) aufweisen. Der Auffangraum der Lageranlage verfügt über ein Gesamtvolumen von 17,55 m³ (Türschwelle mit einer Höhe von 32 cm). Hiervon entsprechen 9,32 m³ durch eine eingebaute Kunststoffbahn (an den Wänden bis 17 cm hochgezogen) mit Prüfzeichen des Instituts für Bautechnik (PA-VI 697) den Anforderungen des §7 VAWS.

In einem den Antragsunterlagen beiliegenden Gutachten konnte die Antragstellerin nachweisen, dass das Lagermedium Desmodur MT 05 (WGK 2) durch seine temperaturabhängige dynamische Viskosität nicht in ggf. vorhandene Risse oberhalb der eingebauten Folie eindringt, da es bei fallenden Temperaturen zähflüssig bis fest wird. Es ist davon auszugehen, dass das bei Temperaturen von ca. 50°C gelagerte Medium, nach Auftreffen auf den Betonboden schnell abkühlt. Ein Leckagesensor alarmiert automatisch über ein optisches und akustisches Signal im Leckagefall die Pförtnerloge. Entsprechende Arbeitsanweisungen für den Fall einer Leckage liegen den Antragsunterlagen bei.

Darüber hinaus sind die Behälter mit bauartzugelassenen Überfüllsicherungen und Füllstandssonden ausgestattet, so dass eine Überfüllung der Behälter vernünftigerweise ausgeschlossen werden kann.

Ebenso konnte die Firma plausibel darstellen, dass der für die Tanks verwendete Werkstoff P265GH ausreichend widerstandsfähig gegenüber dem Lagermedium ist.

Die Genehmigungsbehörde schließt sich daher den Aussagen des Sachverständigen (Prüfbericht Nr. 6170636 vom 03.03.2015) nach §11 VAWS an, dass eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu besorgen ist. Sie stellt die Eignung des Lagerraums 1.15 für die Lagerung von Desmodur MT 05 in den Tanks T-33 und T-44 mit einem jeweiligen maximalen Lagervolumen von 16,74 bzw. 8,91 m³ (Füllgrad 90% mit Überfüllsicherung) fest.

Abfüllplatz in Produktionshalle 1.17

Der Abfüllplatz befindet sich in der Produktionshalle 1.17, die insgesamt über ein Auffangvolumen von 1400m³ verfügt (Aufkantung mit Rampen an den Toren in Höhe von 10 cm). Der Hallenboden aus Beton entspricht nach Aussage des den Antragsunterlagen beiliegenden Qualifizierungsprotokolls AF 1474 der Mibahaus GmbH den Vorgaben der TRwS 786 „Ausführung von Dichtflächen“.

Da der Boden jedoch mit Kopfversiegelung verschlossene Risse aufweist, wurden Eindringversuche mit dem umzuschlagenden Medium Desmodur MT 05 durchgeführt. Es konnte nachgewiesen werden, dass die Flüssigkeit bei Auftreffen auf den kalten Betonboden schnell abkühlt und zähflüssig bis fest wird, so dass sie nicht durch den 16 cm starken Betonboden bzw. durch entsprechend lange Risse bis in das Erdreich eindringen kann.

Die Genehmigungsbehörde stellt daher die Eignung für den Abfüllplatz in der Produktionshalle 1.17 zur Abfüllung von Desmodur MT 05 fest.

Löschwasserrückhaltung

Im aktuellen Löschwasserrückhaltekonzept vom 31.10.2012 wird ausgeführt, dass die Produktionshalle 1.17 auf Ihrer gesamten Fläche der Löschwasserrückhaltung mit einem Fassungsvermögen von 1400 m³ dient.

Dieses Löschwasserrückhaltevolumen wird auch für die Rückhaltung von Löschwasser aus dem Lagerraum 1.15 benötigt, in welchem der neue Lagertank T 44 aufgestellt und die Lagerkapazität des vorhandenen Lagertanks T 33 erhöht werden soll. Das separate Auffangvolumen des Raums 1.15 reicht nach Löschwasserrückhalterichtlinie nicht aus um bei einem Brand anfallendes Löschwasser bis zur Entsorgung aufzufangen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass

das Löschwasser aus dem Raum 1.15 durch die Tür in die Produktionshalle 1.17 läuft.

Da aus dem, den Antragsunterlagen beiliegenden Qualifizierungsprotokoll AF 1474 der Mibahaus GmbH ersichtlich wird, dass der Boden der Produktionshalle Risse aufweist, ist es erforderlich, über Nebenbestimmungen in Kapitel 3.4 und eine Bedingung im Tenor dieses Genehmigungsbescheides, die Instandsetzung der Löschwasserrückhaltefläche vor Inbetriebnahme des neu zu errichtenden Lagertanks T44 und der Erhöhung der Lagerkapazität des vorhandenen Tanks T33 sicher zu stellen. Erst mit Instandsetzung des Auffangraumes in der Produktionshalle 1.17 steht das notwendige Auffangvolumen für anfallendes Löschwasser auch aus dem Lagerraum 1.15 zur Verfügung.

2.3.7 Natur- und Landschaftsschutz

Die Antragstellerin hat in den Antragsunterlagen dargestellt, welche Schutzgebiete entsprechend §32 BNatSchG im Einflussbereich der PU Schäumenanlage liegen. Darüber hinaus stellt sie dar, dass durch die Lagerkapazitätserhöhung und die Einrichtung einer Aktivkohlefilteranlage die Emissionen der Anlage nicht wesentlich erhöht werden. Des Weiteren erfolgt durch den Antragsgegenstand keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme. Dadurch ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgebiete nach §32 BNatSchG nicht zu besorgen.

2.3.7.1 Bauplanungsrecht

Die PU Schäumenanlage der FoamPartner Reisinges Schaumstoffe GmbH wird von der Planung eines qualifizierten Bebauungsplans erfasst, in welchem der Standort mit dem Gebietscharakter „GI-Industriegebiet“ ausgewiesen ist.

Im Rahmen des Verfahrens wurde das Stadtplanungsamt der Stadt Leverkusen beteiligt. Mit Stellungnahme vom 03.02.2016 äußerte dieses, dass aus planungsrechtlicher und städtebaulicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Achtungsabstand

Mit Urteil vom 15.09.2011 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass eine Prüfung im Sinne von Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie auch bei Genehmigungsentscheidungen nach BImSchG berücksichtigt werden muss.

Gemäß Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie, die zwischenzeitlich in Kraft getretene und derzeit direkt anzuwendenden nachfolgende EU-Richtlinie, haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass in ihren Politiken der Flächenausweisung oder Flächennutzung das Ziel, schwere Unfälle zu verhüten und ihre Folgen zu begrenzen, berücksichtigt wird. Ziel ist es dabei, dass zwischen den unter diese Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, Erholungsgebieten und wichtigen Verkehrswegen (soweit möglich) andererseits ein angemessener Abstand gewahrt bleibt.

Dieser Anforderung wurde mit § 50 BImSchG Rechnung getragen, wonach bei raumbedeutsamen Planungen Flächen mit verschiedenen Nutzungen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen durch Störfälle auf Wohngebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, so weit wie möglich vermieden werden.

Dazu enthält der Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) Abstandsempfehlungen bezogen auf den Menschen als zu schützendes Objekt. In diesem Zusammenhang ist bei immissionsschutzrechtlichen Änderungs-genehmigungen von Bestandsanlagen insbesondere zu prüfen, ob sich der Gefährdungsbereich der Anlage durch die beantragten Maßnahmen vergrößern wird.

Die Antragstellerin hat anhand der unten angeführten Prüfkriterien untersucht, ob durch die im Tenor dieses Bescheides beschriebenen Änderungen der Anlage der Gefährdungsbereich der Anlage vergrößert wird:

1. Einsatz neuer Stoffe bzw. Stoffe mit neuem Gefahrenpotenzial

Mit der beantragten Errichtung eines neuen Lagertanks wird kein neuer Stoff in der Anlage eingesetzt. Von einer Verschlechterung der Auswirkungen im Störfall der Anlage kann daher nicht ausgegangen werden.

2. Signifikante Erhöhung von Stoffmengen bzw. Massenströmen

Die Stoffmenge von MT 05 wird erhöht. In einem Gutachten zur Beurteilung des angemessenen Abstands der Firma FoamPartner Reisgies Schaumstoffe GmbH zur nächsten schutzbedürftigen Nutzung wurde festgestellt, dass nicht die Lagerung und der damit mögliche Austritt von MT 05, sondern die von der Firma betriebene Propangastankstelle mit der entsprechenden Lagerung von Propangas und der

Möglichkeit einer Propangasfreisetzung mit Bildung einer Schwergaswolke und anschließender Gaswolkenexplosion das abstandsrelevante Szenario ist. Da an diesem Anlagenbereich keine Änderungen erfolgen, wird sich auch der angemessene Achtungsabstand der Anlage nicht verändern. Dieser Auffassung wurde mit Stellungnahme vom 09.02.2016 von Seiten des LANUV NRW zugestimmt.

3. Signifikante Veränderungen von Verfahrensparametern

Aus den vorliegenden Antragsunterlagen geht keine Änderung der Verfahrensparameter hervor. Die Anlage wird im bereits genehmigten Rahmen betrieben.

4. Signifikante Veränderungen von relevanten Parametern für Störfallbetrachtungen

Die relevanten Parameter zur Störfallbetrachtung haben sich in der Anlage und auch bei den Stoffen nicht verändert.

5. Veränderung der örtlichen Lage

Die Antragstellerin hat keine Veränderung der Lage der Anlage beantragt.

6. Grundsätzlich anderes Verfahren / andere Lagerart

Die Antragstellerin hat keine andere Verfahrensart bzw. andere Lagerart beantragt.

Im Einklang mit der Genehmigungsbehörde kommt die Antragstellerin zu dem Schluss, dass eine Vergrößerung des Gefährdungsbereiches der Anlage durch die beantragten Änderungen ausgeschlossen werden kann. Deshalb sieht die Genehmigungsbehörde von weiteren Untersuchungen, etwa unter Zuhilfenahme des o.a. Leitfadens KAS-18, ab.

2.3.7.2 Bauordnungsrecht

Die Bauordnungsbehörde der Stadt Leverkusen hat in Ihrer Stellungnahme vom 03.02.2016 festgestellt, dass keine baugenehmigungspflichtigen Veränderungen an der Anlage durchgeführt werden. Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken gegen die Änderung der Anlage.

2.3.7.3 Brandschutz

Die für den Brandschutz zuständige Feuerwehr der Stadt Leverkusen hat der Genehmigungsbehörde mit Stellungnahme vom 18.02.2016 Nebenbestimmungen

für die Genehmigung vorgeschlagen. Diese wurden in den Genehmigungsbescheid übernommen.

2.3.7.4 Klimaschutz

Die PU Schäumenanlage der Firma FoamPartner Reisinger Schaumstoffe GmbH ist nicht emissionshandlungspflichtig nach TEHG (Treibhausgas-Emissions-handlungsgesetz).

2.3.8 Belange des Arbeitsschutzes

Die Antragsunterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften vom Dezernat 55 der Bezirksregierung Köln geprüft. Mit Stellungnahme vom 12.02.2016 hat das Dezernat 55 der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass aus Sicht des Arbeitsschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Vorschläge zu Nebenbestimmungen und Hinweisen wurden nicht genannt.

2.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der in Nr. 3 aufgeführten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG zum Schutz der Umwelt eingehalten werden.

Auch die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung (hier: 13. BImSchV und Störfall-Verordnung) ergebenden Pflichten sind erfüllt oder werden durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Belange des Arbeitsschutzes oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG vorliegen.

3 Nebenbestimmungen

3.1 Allgemeines

- 3.1.1** Der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 53) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 3.1.2** Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift derselben ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 53) zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 3.1.3** Die Nebenbestimmungen der vorangegangenen Genehmigungen gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die Nebenbestimmungen dieses Bescheides ergänzt oder ersetzt werden.

3.2 Luft

- 3.2.1** Die PU Schäumenanlage ist so zu betreiben, dass die Emissionen im Abgas der Abluftquelle 100.1 folgende Emissionsmassenkonzentration nicht überschreiten:

Tabelle 1: Emissionsgrenzwerte der Quelle 100.1

Abgaskomponente	Emissionsgrenzwert
Gesamt C	50 mg/m ³
davon org. Stoffe der Klasse I (nach Nr. 5.2.5 TA Luft)	20 mg/m ³
Stickstoffoxide (Nr. 5.2.4 Klasse IV), angegeben als Stickstoffdioxid	0,35 g/m ³

- 3.2.2** Für die Bestimmung der Massenkonzentrationen der in Nebenbestimmung 3.2.1 genannten Stoffe gilt:

Die Masse jedes emittierten Stoffes ist auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf zu beziehen.

- 3.2.3** Die in Nebenbestimmung 3.2.1 festgelegten Massenkonzentrationen gelten mit der Maßgabe, dass
- a) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegten Konzentrationen und
 - b) sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2fache der festgelegten Konzentration
- nicht überschreiten.
- 3.2.4** Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist gemäß Ziffer 5.3.2.1 TA Luft durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle feststellen zu lassen, ob die in der Nebenbestimmung Nr. 3.2.1 für die Quelle 100.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.
- 3.2.5** Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind gemäß Ziffer 5.3.1 TA Luft und im Benehmen mit der in Nebenbestimmung 3.2.4 genannten Messstelle die entsprechenden Messplätze und Probenahmestellen festzulegen und einzurichten.
- 3.2.6** Die Messungen sind wiederkehrend spätestens bis zum Ablauf von jeweils drei Jahren durchführen zu lassen. Bezugspunkt für die Berechnung der Fristen bleibt immer die gemäß Nebenbestimmung Nr. 3.2.4 geforderte Messung.
- 3.2.7** Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Ziffern 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft zu erfolgen. Die Festlegung der Messplätze hat vor Inbetriebnahme in Abstimmung mit der anerkannten Messstelle zu erfolgen.
- 3.2.8** Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nebenbestimmung Nr. 3.2.4 gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen. Der Messbericht ist unter Beachtung der Richtlinie DIN EN 15259 in Verbindung mit Anlage 2 des Gem. RdErl. „Messstellen Emissionen / Immissionen“ (Gem. RdErl. „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.05.2003, SMBl. NRW S. 7130) zu erstellen.
- 3.2.9** Eine Ausfertigung des Berichtes ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) spätestens drei Monate nach Abschluss der Messungen unmittelbar zuzusenden.

3.3 Lärm

- 3.3.1** Es darf nur eine Anlieferung von Desmodur MT05 mit einem Tanklastwagen pro Woche innerhalb von 6:00 bis 22:00 Uhr (Montag bis Samstag) erfolgen.
- 3.3.2** Die Anlieferungen nach Nebenbestimmung 3.3.1 sind schriftlich zu dokumentieren und jährlich mit der Mitteilung nach § 31 BImSchG der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) zuzusenden.

3.4 Boden und Grundwasser

- 3.4.1** Vor Inbetriebnahme des Lagertanks T-44 und der Erhöhung der Lagerkapazität des Lagertanks T-33 in Raum 1.15 ist der Hallenboden der Produktionshalle 1.17 so zu sanieren, dass er als Löschwasserrückhalteraum entsprechend Kap. 4.2.4 der Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie verwendet werden kann.
- 3.4.2** Die fachgerechte Sanierung des Hallenbodens der Produktionshalle 1.17 ist durch einen Sachverständigen nach § 11 VAwS vor Inbetriebnahme zu prüfen.
- 3.4.3** Der Nachweis über die Prüfung nach §12 VAwS ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme des Lagertanks T-44 und der Erhöhung der Lagerkapazität des Tanks T-33 vorzulegen.
- 3.4.4** Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG anzufertigen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Die Bodenzustandserfassung ist inhaltlich mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die

Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen. Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 (5) BBodSchG, aufzunehmen.

3.5 Vorbeugender Gewässerschutz

3.5.1 Der zuständigen Überwachungsbehörde ist innerhalb eines Monats nach Durchführung der Prüfungen nach §12 Abs. 1 VAwS am neu zu errichtenden Tank T 44 der zugehörige Prüfbericht vorzulegen.

3.5.2 Sollten bei Anlagen, die nicht nach § 12 Abs. 2 VAwS wiederkehrend prüfpflichtig sind, anstelle der Prüfung nach § 12 Abs. 1 VAwS die Bescheinigungen über einen ordnungsgemäßen Zustand durch den mit der Errichtung beauftragten Fachbetrieb erstellt werden, so ist diese Bescheinigung innerhalb eines Monats der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

3.5.3 Bei der Planung und Errichtung der neuen Rohrleitungen sind die Anforderungen aus der Technischen Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) ATV-DVWK A 780: Oberirdische Rohrleitungen - Teil 1: Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen einzuhalten.

3.6 Ausgangszustandsbericht

3.6.1 Die geänderte Anlage darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn der Ausgangszustandsbericht in einer von der zuständigen Behörde geprüften und akzeptierten Form hinsichtlich Vollständigkeit und Plausibilität vorliegt.

3.6.2 Maßnahmen, vor allem baulicher Art, dürfen den Untersuchungen, die im Rahmen der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes erfolgen, nicht entgegenstehen. Dies betrifft insbesondere Maßnahmen, die

- die Auswahl bzw. Lage der Probenahmestellen,

- deren Zugänglichkeit,
- die technische Durchführung der Bohrungen,
- die Entnahme der Proben und
- die nachfolgende Analytik

beeinträchtigen oder verhindern.

3.7 Notfallplanung

3.7.1 Bei der Erstellung des externen Notfallplans gemäß § 30 BHKG sind den zuständigen Behörden die erforderlichen Informationen zu übermitteln.

3.8 Anlagensicherheit und -dokumentation

3.8.1 Für den Freisetzungsfall (z.B. bei vorzeitigem Wegfahren des TKW vor Abflanschung) ist die Vorgehensweise bei der Entsorgung des TDI Isomerengemisches einschließlich des Anlegens der persönlichen Schutzausrüstung (PSA), insbesondere einer Atemschutzmaske in einer Betriebsanweisung vor Inbetriebnahme festzulegen und die Mitarbeiter zu schulen.

3.8.2 Die nach Nr. 3.7.1 zu erstellende Betriebsanweisung und der Nachweis über die Schulung der Mitarbeiter ist der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) vor Inbetriebnahme schriftlich vorzulegen.

3.8.3 Der hinterlegte Sicherheitsbericht ist hinsichtlich des Antragsgegenstandes zur Erhöhung der Lagerkapazität des vorhandenen Lagertanks T33 zu überarbeiten und spätestens 2 Monate nach Erteilung der Genehmigung der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 schriftlich zu zusenden.

3.8.4 Der hinterlegte Sicherheitsbericht ist hinsichtlich des Antragsgegenstandes zur Errichtung des neuen Lagertanks T44 zu überarbeiten und vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 schriftlich zu zusenden.

3.8.5 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist schriftlich nachzuweisen, dass alle Maßnahmen aus Tabelle 5 Spalten 4 und 6 des Teilsicherheitsberichts

umgesetzt wurden. Der Nachweis ist der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) zuzusenden.

3.9 Abfall

- 3.9.1** Der Austausch der Aktivkohle ist mit Angabe von Datum, Uhrzeit und Menge sowie Angabe des zugelassenen Entsorgers schriftlich zu dokumentieren. Diese Unterlagen sind vor Ort aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln) vorzulegen

3.10 Brandschutz

- 3.10.1** Anlagen, Einrichtungen und Geräte für die Brandbekämpfung wie Feuerlöscher und Wandhydranten

Feuerlöscher

Das beantragte Objekt ist gemäß den Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A 2.2 – Maßnahmen gegen Brände - mit geeigneten, amtlich zugelassenen Feuerlöschern (DIN EN 3) in ausreichender Anzahl auszurüsten. Feuerlöscher müssen an gut sichtbaren und im Brandfall leicht zugänglichen Stellen angebracht sein, an denen sie vor Beschädigungen und Witterungseinflüssen geschützt sind. Die Standorte der Feuerlöscher müssen gemäß ASR A 1.3 –Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung- durch das Brandschutzzeichen F 001 –Feuerlöscher- in einer geeigneten Höhe gekennzeichnet sein. In Kombination mit einem Richtungspfeil (Zusatzzeichen Abb.1 ASR A 1.3) kann auf dem Standort eines Feuerlöschers hingewiesen werden.

- 3.10.2** Betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung sowie zur Rettung von Menschen und Tieren

Brandschutzordnung nach DIN 14096

Für das Gebäude ist eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teil A, B und C zu erstellen und regelmäßig zu aktualisieren.

Die Brandschutzordnung Teil A -Verhalten im Brandfalle- ist an gut sichtbaren Stellen (z.B. an Notfalltelefonen) im Gebäude verteilt auszuhängen. Dieser

Teil A einer Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen, die sich in der baulichen Anlage aufhalten.

Die Brandschutzordnung Teil B (für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben) richtet sich an Personen die sich nicht nur vorübergehend im Gebäude aufhalten z.B. Betriebsangehörige.

Die Brandschutzordnung Teil C (für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben) richtet sich an Personen, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind (zum Beispiel Brandschutzbeauftragte, Brandschutzhelfer, usw).

Alle Betriebsangehörige sind bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich zu belehren über

- die Lage und die Bedienung der Feuerlöschgeräte, Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen und
- die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten im Brand oder bei einer Panik.

Die Belehrung ist schriftlich zu dokumentieren und der Brandschutzdienststelle bei Verlangen vorzulegen.

3.10.3 Feuerwehrplan nach DIN 14095

Der vorhandene Feuerwehrplan ist anzupassen und der Feuerwehr erneut zur Verfügung zu stellen.

Ein Entwurf des Feuerwehrplans ist der Feuerwehr spätestens vier Wochen vor der geplanten Nutzung des Objektes vorzulegen.

Grundsätzlich sind die Feuerwehrpläne in einem Format A 3 Querformat zu erstellen. Die endgültige Auslieferung an die Feuerwehr Leverkusen erfolgt in **sechsfacher Ausfertigung. Vier Exemplare sind zu laminieren** und an der linken kurzen Seite durch einen Kunststoffbinderücken zu binden. **Zwei Exemplare sind in reiner Papierform** zur Verfügung zu stellen. Ein weiteres laminiertes Exemplar ist in der FIZ zu hinterlegen. Der Feuerwehrplan muss der Feuerwehr auch in pdf-Format auf einem Datenträger zur Verfügung gestellt werden.

Bestandteile eines Feuerwehrplans gemäß DIN 14095 sind:

- Allgemeine Objektinformationen,
- Übersichtsplan,
- Geschosspläne,
- ggf. zusätzlichen textlichen Erläuterungen.

3.10.4 Brandschutzbeauftragter

Für das Objekt ist ein Brandschutzbeauftragter schriftlich zu bestellen.

Der Brandschutzbeauftragte muss entsprechend den Vorgaben der vfdb-Richtlinie 12/01 ausgebildet sein.

Der Name des Brandschutzbeauftragten und jeder Wechsel der Person sind der Brandschutzdienststelle unaufgefordert mitzuteilen.

4 Hinweise

4.1 Nach § 15 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Anzeige, wenn nicht eine Genehmigung beantragt wird und wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Die Anzeige muss spätestens einen Monat vor Beginn der Änderung bei der zuständigen Behörde vorgelegt werden.

4.2 Die im vorliegenden Bescheid aufgeführten Rechtsvorschriften sind auf die zur Zeit der Bescheiderteilung geltende Fassung bezogen, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes aufgeführt ist.

5 Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GebG NRW, GV. NRW. S. 524) in der zurzeit geltenden Fassung trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

6 Festsetzung der Verwaltungsgebühr

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr ergeht in einem gesonderten Kostenbescheid.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012 S.548) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Köln, den 15.11.2016

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Kröger



Bezirksregierung Köln

Genehmigungsbescheid

vom 15.11.2016

Az.: 53.0055/15/4.1.8-16-Krö

**Genehmigungsbescheid der Firma FoamPartner Reisgies
Schaumstoffe GmbH zur wesentlichen Änderung der Anlage zur
Herstellung von PU-Schaumblöcken im Bereich der TDI-
Isomerenmisch Lageranlage**

1	Tenor.....	3
2	Begründung	5
	2.1 Sachverhaltsdarstellung.....	5
	2.2 Verfahren	6
	2.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	10
	2.3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 und 2).....	11
	2.3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)	13
	2.3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)	13
	2.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3).....	14
	2.3.5 Rechtsverordnungen aufgrund § 7 BImSchG zur Erfüllung der Pflichten des § 5 BImSchG.....	15
	2.3.6 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften	16
	2.3.7 Natur- und Landschaftsschutz	19
	2.3.8 Belange des Arbeitsschutzes	22
	2.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung.....	22
3	Nebenbestimmungen.....	23
	3.1 Allgemeines.....	23
	3.2 Luft	23
	3.3 Lärm	25
	3.4 Boden und Grundwasser	25
	3.5 Vorbeugender Gewässerschutz	26
	3.6 Ausgangszustandsbericht	26
	3.7 Notfallplanung.....	27
	3.8 Anlagensicherheit und -dokumentation	27
	3.9 Abfall	28
	3.10 Brandschutz	28
4	Hinweise	30
5	Kostenentscheidung	30
6	Festsetzung der Verwaltungsgebühr	31
7	Rechtsbehelfsbelehrung	31

1 Tenor

Aufgrund von § 16 i.V.m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274 / FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung wird der

Fa. FoamPartner Reisgies Schaumstoffe GmbH
Dieselstr. 7
51381 Leverkusen

auf Ihren Antrag vom 27. August 2015 die Genehmigung zur Änderung der

Anlage zur Herstellung von PU Schaumblöcken

(Nr. 4.1.8 des Anhangs zur 4. BImSchV)

in Verbindung mit der

Anlage zur Lagerung von 100 t oder mehr Toluylendiisocyanat (TDI)

(Nr. 9.3.1 des Anhangs zur 4. BImSchV)

auf dem Betriebsgelände der FoamPartner Reisgies Schaumstoffe GmbH, Dieselstr. 7, Gemarkung Lützenkirchen, Flur 20, Flurstücke 652, 662 und 868 in 51381 Leverkusen erteilt.

Die Genehmigung beinhaltet:

1. Die Erhöhung der Gesamtlagerkapazität an TDI und TDI-Gemischen auf maximal 200.000 kg.
2. Die Errichtung und der Betrieb eines neuen oberirdischen Lagertanks (T44) für ein TDI-Isomerengemisch (derzeitiger Produktname „Desmodur MT 05“) im Lagerraum 1.15 mit einer Lagerkapazität von 8,91 m³ (Füllgrad 90%).
3. Die Erhöhung der Lagerkapazität des vorhandenen Tanks T33 für ein TDI-Isomerengemisch (derzeitiger Produktname „Desmodur MT 05“) von 11,7 m³ auf 16,74 m³ (Füllgrad 90%) im Lagerraum 1.15.

4. Die Erhöhung der Gesamtlagermenge in Lagerraum 1.15 von 14,39 t auf 31,55 t, sowie die Erhöhung des Anlieferolumens des TDI-Isomerenmischungs von 10,9 m³/Woche auf 20 m³/Woche.

Diese Genehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass vor Inbetriebnahme des beantragten Lagertanks T44 und vor Erhöhung der Lagerkapazität des vorhandenen Tanks T33 für Desmodur MT-05 in Lagerraum 1.15 der Boden der Produktionshalle 1.17 so in Stand gesetzt wird, dass dieser als Löschwasserrückhaltefläche verwendet werden kann. Die Nebenbestimmungen 3.4.1 und 3.4.2 werden daher zum Bestandteil dieser Genehmigung.

Diese Genehmigung schließt folgende behördlichen Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG mit ein:

1. Eignungsfeststellung nach §63 Abs.1 WHG für den Lagerraum 1.15,
2. Eignungsfeststellung nach §63 Abs.1 WHG für den Abfüllplatz von Desmodur MT 05 in der Produktionshalle 1.17.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer 3 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die in diesem Verfahren erteilte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG, Az. 53.0055/15/4.1.8-8a-Krö vom 25.02.2016 wird gegenstandslos, sobald diese Genehmigung Bestandskraft erlangt.

Die übrigen zurzeit geltenden Genehmigungen und Eignungsfeststellungen für die o.a. Anlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen gelten fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt.

Die Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

2 Begründung

2.1 Sachverhaltsdarstellung

Mit Datum vom 27.08.2015 reichte die Firma FoamPartner Reisgies Schaumstoffe GmbH bei der Genehmigungsbehörde den Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von PU-Schaumblöcken in Verbindung mit der Anlage zur Lagerung von 100 t oder mehr Toluylendiisocyanat (TDI), gelegen in 51381 Leverkusen, Gemarkung Lützenkirchen, Flur 20, Flurstücke 652, 662 und 868 ein.

Wesentlicher Gegenstand des Verfahrens nach §16 (2) BImSchG sind folgende Änderungen:

- Erhöhung der Lagerkapazität des vorhandenen Lagertanks T33 für ein TDI-Isomerengemisch von 11,7 m³ auf 16,74 m³.
- Errichtung und Betrieb eines Lagertanks T44 mit einer Lagerkapazität von 8,91 m³ für die Lagerung eines TDI-Isomerengemisches.
- Erhöhung der Gesamtlagerkapazität von TDI und TDI-Gemischen auf <200 t durch die o.g. Antragsgegenstände.

Für die Errichtung des neuen Lagertanks T-44 beantragte die Firma FoamPartner Reisgies Schaumstoffe GmbH darüber hinaus den vorzeitigen Beginn nach §8a BImSchG.

Die Anlage dient der Herstellung von Spezial-Schaumstoffen aus Polyurethan. Die PU-Schaumstoffblöcke werden im diskontinuierlichen Verfahren hergestellt. Zur Rohstoffversorgung werden als Nebeneinrichtungen unter anderem ein Tanklager für Polyole und Isocyanate (TDI/MDI), sowie ein Tanklager für ein TDI-Isomerengemisch betrieben.

Die fertig geschäumten Schaumstoffblöcke werden zur Reifung in einem der beiden Reifelager zwischengelagert. Nach ihrer Ausreifung können sie entweder im Werk I oder II weiterverarbeitet werden. Der Versand erfolgt per LKW.

2.2 Verfahren

Art des Genehmigungsverfahrens

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die PU-Schäumenanlage ist als Anlage zur Herstellung von PU-Schaumblöcken der Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und somit grundsätzlich genehmigungsbedürftig.

Ebenso sind die beiden damit in Verbindung stehenden Lageranlagen zur Lagerung von 20 t bis weniger als 200 t Diphenylmethandiisocyanat (MDI) und zur Lagerung von 100t oder mehr Toluylendiisocyanat (TDI) den Nummern 9.3.2 bzw. 9.3.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen.

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Anlage zu betrachten, weil nachteilige Auswirkungen durch die Änderungen nicht von vorneherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ist das förmliche Genehmigungsverfahren anzuwenden, da die Hauptanlage unter Nr. 4.1.8 in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "G" gekennzeichnet ist.

Es wurde beantragt nach §16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen. Nach Prüfung der möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Anlagenänderung auf die in §1 BImSchG genannten Schutzgüter konnte dem Antrag stattgegeben werden, da diese nicht zu besorgen sind.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der Anlage zur Herstellung von PU-Schaumstoffblöcken handelt es sich um eine in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter Ziffer 4.2 genannte Anlage (Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische

Umwandlung im industriellen Umfang), welche eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 UVPG notwendig macht. Gemäß §4 des UVPG ist für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung für genehmigungsbedürftige Anlagen nach §4 BImSchG die 9. BImSchV als Rechtsvorschrift des Bundes vorrangig anzuwenden.

Anhand der in den Antragsunterlagen dargelegten Ausführungen bezüglich der möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1a der 9. BImSchV wurde geprüft, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV durchzuführen ist. Die Prüfung ergab, dass die beantragte wesentliche Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1a der 9. BImSchV hat.

Somit war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich. Diese Entscheidung wurde gemäß § 3a UVPG am 26. Oktober 2015 im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln und auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln öffentlich bekannt gemacht.

IED

Da die Anlage in Spalte d im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "E" gekennzeichnet ist, fällt sie unter die Industrieemissions-Richtlinie (RL 2010/75/EU). Nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED – Anlagen) u.a. Angaben hinsichtlich des Schutzes von Boden, Grundwasser, Abfall und Emissionen, sowie Maßnahmen zur Überwachung desselbigen enthalten.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Kapitel 3 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen enthalten.

Im Übrigen wird auf die in der Begründung unter den Ziffern 2.3.6.1 und 2.3.6.2 dargelegten Ausführungen verwiesen.

Für diese Anlage sind bisher keine BVT-Schlussfolgerungen, aber ein BVT-Merkblatt veröffentlicht worden (BVT-Merkblatt „Emissionen aus der Lagerung von gefährlichen Gütern“ aus 2005). Anforderungen aus dem BVT-Merkblatt dienen als Erkenntnisquelle für die Ermittlung des Standes der Technik.

Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

§4a Absatz 4 Satz 1 bis 5 der 9. BImSchV ist gem. §25 Abs. 2 der 9. BImSchV bei IED-Anlagen, die sich am 2. Mai 2013 in Betrieb befanden [...], bei dem ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag hinsichtlich der gesamten Anlage anzuwenden. Es war daher für die PU- Schäumenanlage und Ihre Nebeneinrichtungen von der Antragstellerin ein Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV kann die Behörde zulassen, dass Unterlagen, deren Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solche nicht unmittelbar von Bedeutung sind, insbesondere den Bericht über den Ausgangszustand nach § 10 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden können.

Den Antragsunterlagen wurde ein Untersuchungskonzept zur Erstellung des Ausgangszustandsberichtes beigelegt. Mit Einreichung der Antragsunterlagen hat die Antragstellerin darüber hinaus beantragt, den abschließenden Ausgangszustandsbericht spätestens zur Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen. Diesem Antrag wurde unter der Voraussetzung zugestimmt, dass der Ausgangszustandsbericht vor Inbetriebnahme der beantragten Änderungen in der Anlage der zuständigen Behörde (Dezernate 52 und 53, Bezirksregierung Köln) vollständig vorgelegt wird. Der Ausgangszustandsbericht wurde mit Datum vom 21.10.2016 der zuständigen Behörde vorgelegt.

Zuständigkeiten

Für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282) in der zurzeit geltenden Fassung die Bezirksregierung Köln zuständig.

Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Antragstellung

Die Firma FoamPartner Reisgies Schaumstoffe GmbH hat mit Datum vom 27.08.2015 eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur

Herstellung von PU Schaumblöcken in Verbindung mit einer Anlage zur Lagerung von TDI-Isomeremgemisch (Desmodur MT 05) gemäß § 16 BImSchG bei der Bezirksregierung Köln beantragt.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) erforderlichen Darlegungen und Formblätter sowie eine aktualisierte Fassung des anlagenbezogenen Teils des Sicherheitsberichtes.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens vollständig war.

Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i.S. des § 7 der 9. BImSchV, wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Dabei handelt es sich um:

- Stadt Leverkusen
 - Feuerwehr
 - Bauaufsicht
 - Planungsamt
 - Gesundheitsamt
- Bezirksregierung Köln
 - Dezernat 52 (Bodenschutz und Abfallwirtschaft)
 - Dezernat 53.3 (Überwachung Immissionsschutz)
 - Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) wurde zur Begutachtung des eingereichten Teil-Sicherheitsberichtes beteiligt.

Auf Grundlage der Stellungnahme von Dezernat 53.3 (Überwachung Immissionsschutz) musste der Genehmigungsantrag überarbeitet werden und wurde am 17.12.2015 erneut eingereicht. Die o.g. Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden wiederholt im Rahmen Ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Fachtechnische Prüfung und Entscheidung

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung wurde durch die federführende Behörde und durch die beteiligten Behörden und Stellen durchgeführt.

Abgesehen von Vorschlägen für Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass bei Beachtung der unter Nr. 3 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

2.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG** *schädliche Umwelteinwirkungen* und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und weiterhin
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG** *Vorsorge* gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG** *Abfälle* vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist

unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,

- nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG *Energie* sparsam und effizient verwendet wird,
- nach § 5 Abs. 3 BImSchG, auch nach einer *Betriebseinstellung* von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können; die vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist,
- nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG *Pflichten aus Rechtsverordnungen* erfüllt werden, die aufgrund § 7 BImSchG erlassen wurden, im vorliegenden Fall die Störfall-Verordnung,
- nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG andere *öffentlich-rechtliche Vorschriften* und *Belange des Arbeitsschutzes*

der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

2.3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 und 2)

Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen), die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Luftverunreinigungen

Die Gesamtemissionsmassenströme der einzelnen Schadstoffkomponenten der Anlage werden durch die Antragsgegenstände nur gering beeinflusst und überschreiten die Bagatellmassenströme der Nr. 4.6.1.1 der TA Luft nicht. Damit besteht für die Antragstellerin keine Verpflichtung zur Ermittlung von Immissions-Kenngrößen nach Nr. 4.6 der TA Luft. Dieser Einschätzung schließt sich die

Genehmigungsbehörde an, da auch insgesamt keine Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 der TA Luft bestehen.

Die Einhaltung der Schutzpflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) in Bezug auf die Luftschadstoffe ist sichergestellt.

Nach Nr. 5.2.6.6 der TA Luft soll bei der Umfüllung von organischen Stoffen, die einen Massengehalt von mehr als 1 vom Hundert an Stoffen nach Nummer 5.2.5 Klasse I der TA Luft haben, eine Gaspendingung vorgesehen werden. Dies ist jedoch bei der Umfüllung des TDI-Gemisches Desmodur MT 05 nur mit einem erheblichen technischen Aufwand durchführbar, da Desmodur MT 05 innerhalb der Toträume der bei einer Gaspendingung einzusetzenden Pumpen mit sich selbst reagieren würde und aushärten würde. Desmodur MT 05 wird daher mit Hilfe von Stickstoff aus den anliefernden Fahrzeugen gedrückt. Die entstehenden verdrängten Abgase aus dem zu befüllenden Tank werden einer Abgasreinigungseinrichtung (Aktivkohle) zugeführt.

Die Antragstellerin konnte schlüssig begründen, dass die in Nr. 5.2.5 TA Luft festgelegten Emissionswerte für organische Flüssigkeiten mit Errichtung der Abgasreinigungseinrichtung eingehalten werden.

Zur Sicherstellung der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen werden in Kapitel 3.2 Nebenbestimmungen zu den Emissionsgrenzwerten und den Anforderungen zum Nachweis der Einhaltung dieser festgeschrieben.

Gerüche

Durch die beantragte Erhöhung der Lagerkapazität sowie der weiteren Antragsgegenstände gehen von der Anlage keine zusätzlichen Geruchsemissionen aus.

Geräusche

Durch die Erhöhung der Lagerkapazität und die Errichtung eines zusätzlichen Lagertanks erhöht sich die Frequentierung der Anlieferung von Desmodur MT 05 nicht. Der Vollständigkeit halber hat die Antragstellerin den Teil-Beurteilungspegel für den Anlieferverkehr berechnet. Die Teil-Beurteilungspegel haben keine Auswirkungen auf die bestehenden Immissionssituationen an den relevanten Immissionsorten. Die Genehmigungsbehörde schließt sich nach erfolgter Prüfung dieser Beurteilung an.

Erschütterungen

Im bestimmungsgemäßen Betrieb gehen von den Anlagen der Firma FoamPartner Reisinges Schaumstoffe GmbH keine Erschütterungen aus. Dies wird durch den Antragsgegenstand nicht verändert.

Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Die Anlage befindet sich innerhalb eines bauplanerisch festgesetzten Industriegebietes und ist entsprechend den arbeitsschutz- und sicherheitsrelevanten Vorgaben beleuchtet. Durch die Änderung der Anlage kommen keine weiteren Lichtquellen hinzu. Strahlen oder sonstige Umwelteinwirkungen gehen von der Anlage nicht aus.

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführten Prüfungen haben unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen des vorliegenden Bescheides ergeben, dass dem in § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG festgelegtem Schutz- und Vorsorgegrundsatz in ausreichendem Maße Genüge getan wird.

2.3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)

Die beantragte Änderung beeinflusst die anfallende Abfallmenge der Anlage. Durch den Einsatz eines Aktivkohlefilters zur Abluftreinigung der Tankabluft wird zukünftig mehr beladene Aktivkohle anfallen. Diese wird ordnungsgemäß über einen externen Entsorger einer Verwertung zugeführt.

Mit Stellungnahme vom 26.01.2016 hat das zuständige Dezernat 52 (Abfallstromkontrolle) der Bezirksregierung Köln keine Bedenken gegen die Antragsgegenstände und die damit verbundene geplante Entsorgung des anfallenden Abfalls geäußert.

Somit werden die Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

2.3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Errichtung eines neuen Lagertanks führt zu einem erhöhten Energiebedarf, da der Tank beheizt werden muss. Die Beheizung erfolgt aus sicherheitstechnischen Aspekten mit Vollrohren außerhalb des Tanks, da das Heizmedium mit dem zu

lagernden Stoff unter Bildung von CO₂ reagieren könnte. Es wird von Seiten der Antragstellerin zurzeit keine Möglichkeit gesehen, die Beheizung der Lagertanks effizienter zu gestalten. In diesem Fall wird dem sicherheitstechnischen Aspekt der notwendigen Trennung von Lagermedium und Heizmedium Vorrang gegeben.

Darüber hinaus ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann.

Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

2.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3)

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

In den Antragsunterlagen ist dargestellt, dass die Betreiberin dieser betrieblichen Nachsorgepflicht nachkommen wird.

Bezüglich der Wiederherstellung des Bodens und des Grundwassers in den Ausgangszustand wurde eine Nebenbestimmung in Kap. 3.4 aufgenommen.

Sollten im Übrigen zum Zeitpunkt der Stilllegung andere Rechtsvorschriften anzuwenden sein oder bessere technische Möglichkeiten zur Erfüllung der Betreiberpflichten nach Betriebseinstellung bestehen, so werden diese in Absprache mit den zuständigen Behörden zur Anwendung kommen.

2.3.5 Rechtsverordnungen aufgrund § 7 BImSchG zur Erfüllung der Pflichten des § 5 BImSchG

2.3.5.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Anlagensicherheit, Störfallbetrachtung, Gefahrenabwehr

Der Betriebsbereich der FoamPartner Reisinges Schaumstoffe GmbH ist aufgrund der dort gehandhabten Mengen an Störfallstoffen ein Betriebsbereich mit erweiterten Pflichten gemäß der Störfall-Verordnung.

Grundsätzlich unterliegen Betreiber von Betriebsbereichen den allgemeinen Betreiberpflichten gemäß § 3 Störfall-Verordnung. Danach hat der Betreiber

- die erforderlichen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen zu treffen (§ 3 Abs. 1) sowie
- vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten (§ 3 Abs. 3) und
- Anlagen seines Betriebsbereiches entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik zu errichten und zu betreiben (§ 3 Abs. 4).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin die Einhaltung dieser Pflichten nachzuweisen. Die Antragsunterlagen der PU-Schäumenanlage in Verbindung mit der Lageranlage zur Lagerung von mehr als 100t TDI enthalten daher Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV.

Die Antragstellerin hat einen Teilsicherheitsbericht für die Lageranlage in Raum 1.15 sowie den Abfüllplatz für Desmodur MT 05 in der Produktionshalle 1.17 der Genehmigungsbehörde vorgelegt. Die Antragsunterlagen mit dem Teilsicherheitsbericht sind dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), Arbeitsbereich Anlagensicherheit zur Begutachtung vorgelegt worden. Das LANUV hat in seinem Gutachten vom 03.08.2016 (Gutachten Nr. 1468.9.3.1) festgestellt, dass die Antragstellerin die mit den beantragten wesentlichen Änderungen in der Lageranlage Raum 1.15 und auf dem Abfüllplatz für Desmodur MT 05 verbundenen Gefahren ermittelt hat und geeignete Maßnahmen zur Störfallverhinderung und Störfallbegrenzung entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik getroffen werden.

Die im Gutachten dargestellten Empfehlungen sind als Nebenbestimmung Nr. 3.7.1 aufgenommen worden.

2.3.6 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften

2.3.6.1 Bodenschutz

Im Rahmen der beantragten wesentlichen Änderung der PU-Schäumanlage in Verbindung mit der Lageranlage zur Lagerung von mehr als 100t TDI werden keine Maßnahmen durchgeführt, die einen Bodeneingriff erfordern.

Anforderungen zur Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der Antragsgegenstände sind nicht erforderlich, da der neu zu errichtende Lagertank T 44 auf einer nach WHG eignungsfestgestellten Fläche gelagert und umgefüllt wird. Darüber hinaus hat die Antragstellerin in einem Prüfbericht nachgewiesen, dass Desmodur MT 05 auch im Leckagefall auf Grund seiner temperaturabhängigen Viskosität nicht in den Boden eindringt. Eine Verunreinigung von Boden und Grundwasser ist daher nicht zu besorgen.

2.3.6.2 Gewässerschutz

Prozessabwasser

Das Prozessabwasser der Anlage verändert sich durch den Antragsgegenstand nicht.

Niederschlagswasser

Das Vorhaben umfasst keine neuen Flächen und führt daher zu keinen zusätzlichen Mengen an behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser.

Vorbeugender Gewässerschutz

Die Firma FoamPartner Reisinger Schaumstoffe GmbH hat mit der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von PU-Schaumstoffblöcken in Verbindung mit einer Lageranlage zur Lagerung von mehr als 100t Toluyldiisocyanat, auch die Eignungsfeststellung nach §63 WHG für den Abfüllplatz in der Produktionshalle 1.17 als auch den Lagerraum 1.15 beantragt.

Grundlage für den Antrag auf Eignungsfeststellung ist die Tatsache, dass sowohl der Abfüllplatz als auch der Lagerraum 1.15 nicht den Befreiungskriterien gem. § 63 Abs. 2 und 3 WHG i.V.m. § 7 VAWS entsprechen und somit der Eignungsfeststellung gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 WHG i.V. mit § 8 VAWS bedürfen.

Bei der Prüfung auf Eignungsfeststellung sind der Abfüllplatz und der Lagerraum mit den Lagertanks T 44 und T33 hinsichtlich der Erfüllung der Grundsatzanforderungen der VAWS in folgenden Punkten geprüft worden:

- Dichtheit,
- Standsicherheit,
- Widerstandsfähigkeit gegen zu erwartende mechanische, thermische und chemische Einflüsse,
- Schnelle und zuverlässige Erkennung von Undichtigkeiten,
- Rückhaltung austretender wassergefährdender Stoffe,
- Sicherheitstechnische Einrichtungen,
- Betriebsanweisung des Betreibers.

Lagerraum 1.15 mit den zwei Tanks T-33 und T-44

Im Lagerraum 1.15 wird nach Erteilung der Genehmigung eine Lageranlage mit zwei Lagertanks betrieben, die ein jeweiliges Lagervolumen von 16,74 bzw. 8,91 m³ (Füllgrad 90% mit Überfüllsicherung) aufweisen. Der Auffangraum der Lageranlage verfügt über ein Gesamtvolumen von 17,55 m³ (Türschwelle mit einer Höhe von 32 cm). Hiervon entsprechen 9,32 m³ durch eine eingebaute Kunststoffbahn (an den Wänden bis 17 cm hochgezogen) mit Prüfzeichen des Instituts für Bautechnik (PA-VI 697) den Anforderungen des §7 VAWS.

In einem den Antragsunterlagen beiliegenden Gutachten konnte die Antragstellerin nachweisen, dass das Lagermedium Desmodur MT 05 (WGK 2) durch seine temperaturabhängige dynamische Viskosität nicht in ggf. vorhandene Risse oberhalb der eingebauten Folie eindringt, da es bei fallenden Temperaturen zähflüssig bis fest wird. Es ist davon auszugehen, dass das bei Temperaturen von ca. 50°C gelagerte Medium, nach Auftreffen auf den Betonboden schnell abkühlt. Ein Leckagesensor alarmiert automatisch über ein optisches und akustisches Signal im Leckagefall die Pförtnerloge. Entsprechende Arbeitsanweisungen für den Fall einer Leckage liegen den Antragsunterlagen bei.

Darüber hinaus sind die Behälter mit bauartzugelassenen Überfüllsicherungen und Füllstandssonden ausgestattet, so dass eine Überfüllung der Behälter vernünftigerweise ausgeschlossen werden kann.

Ebenso konnte die Firma plausibel darstellen, dass der für die Tanks verwendete Werkstoff P265GH ausreichend widerstandsfähig gegenüber dem Lagermedium ist.

Die Genehmigungsbehörde schließt sich daher den Aussagen des Sachverständigen (Prüfbericht Nr. 6170636 vom 03.03.2015) nach §11 VAWS an, dass eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu besorgen ist. Sie stellt die Eignung des Lagerraums 1.15 für die Lagerung von Desmodur MT 05 in den Tanks T-33 und T-44 mit einem jeweiligen maximalen Lagervolumen von 16,74 bzw. 8,91 m³ (Füllgrad 90% mit Überfüllsicherung) fest.

Abfüllplatz in Produktionshalle 1.17

Der Abfüllplatz befindet sich in der Produktionshalle 1.17, die insgesamt über ein Auffangvolumen von 1400m³ verfügt (Aufkantung mit Rampen an den Toren in Höhe von 10 cm). Der Hallenboden aus Beton entspricht nach Aussage des den Antragsunterlagen beiliegenden Qualifizierungsprotokolls AF 1474 der Mibahaus GmbH den Vorgaben der TRwS 786 „Ausführung von Dichtflächen“.

Da der Boden jedoch mit Kopfversiegelung verschlossene Risse aufweist, wurden Eindringversuche mit dem umzuschlagenden Medium Desmodur MT 05 durchgeführt. Es konnte nachgewiesen werden, dass die Flüssigkeit bei Auftreffen auf den kalten Betonboden schnell abkühlt und zähflüssig bis fest wird, so dass sie nicht durch den 16 cm starken Betonboden bzw. durch entsprechend lange Risse bis in das Erdreich eindringen kann.

Die Genehmigungsbehörde stellt daher die Eignung für den Abfüllplatz in der Produktionshalle 1.17 zur Abfüllung von Desmodur MT 05 fest.

Löschwasserrückhaltung

Im aktuellen Löschwasserrückhaltekonzept vom 31.10.2012 wird ausgeführt, dass die Produktionshalle 1.17 auf Ihrer gesamten Fläche der Löschwasserrückhaltung mit einem Fassungsvermögen von 1400 m³ dient.

Dieses Löschwasserrückhaltevolumen wird auch für die Rückhaltung von Löschwasser aus dem Lagerraum 1.15 benötigt, in welchem der neue Lagertank T 44 aufgestellt und die Lagerkapazität des vorhandenen Lagertanks T 33 erhöht werden soll. Das separate Auffangvolumen des Raums 1.15 reicht nach Löschwasserrückhalterichtlinie nicht aus um bei einem Brand anfallendes Löschwasser bis zur Entsorgung aufzufangen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass

das Löschwasser aus dem Raum 1.15 durch die Tür in die Produktionshalle 1.17 läuft.

Da aus dem, den Antragsunterlagen beiliegenden Qualifizierungsprotokoll AF 1474 der Mibahaus GmbH ersichtlich wird, dass der Boden der Produktionshalle Risse aufweist, ist es erforderlich, über Nebenbestimmungen in Kapitel 3.4 und eine Bedingung im Tenor dieses Genehmigungsbescheides, die Instandsetzung der Löschwasserrückhaltefläche vor Inbetriebnahme des neu zu errichtenden Lagertanks T44 und der Erhöhung der Lagerkapazität des vorhandenen Tanks T33 sicher zu stellen. Erst mit Instandsetzung des Auffangraumes in der Produktionshalle 1.17 steht das notwendige Auffangvolumen für anfallendes Löschwasser auch aus dem Lagerraum 1.15 zur Verfügung.

2.3.7 Natur- und Landschaftsschutz

Die Antragstellerin hat in den Antragsunterlagen dargestellt, welche Schutzgebiete entsprechend §32 BNatSchG im Einflussbereich der PU Schäumenanlage liegen. Darüber hinaus stellt sie dar, dass durch die Lagerkapazitätserhöhung und die Einrichtung einer Aktivkohlefilteranlage die Emissionen der Anlage nicht wesentlich erhöht werden. Des Weiteren erfolgt durch den Antragsgegenstand keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme. Dadurch ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgebiete nach §32 BNatSchG nicht zu besorgen.

2.3.7.1 Bauplanungsrecht

Die PU Schäumenanlage der FoamPartner Reisinges Schaumstoffe GmbH wird von der Planung eines qualifizierten Bebauungsplans erfasst, in welchem der Standort mit dem Gebietscharakter „GI-Industriegebiet“ ausgewiesen ist.

Im Rahmen des Verfahrens wurde das Stadtplanungsamt der Stadt Leverkusen beteiligt. Mit Stellungnahme vom 03.02.2016 äußerte dieses, dass aus planungsrechtlicher und städtebaulicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Achtungsabstand

Mit Urteil vom 15.09.2011 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass eine Prüfung im Sinne von Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie auch bei Genehmigungsentscheidungen nach BImSchG berücksichtigt werden muss.

Gemäß Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie, die zwischenzeitlich in Kraft getretene und derzeit direkt anzuwendenden nachfolgende EU-Richtlinie, haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass in ihren Politiken der Flächenausweisung oder Flächennutzung das Ziel, schwere Unfälle zu verhüten und ihre Folgen zu begrenzen, berücksichtigt wird. Ziel ist es dabei, dass zwischen den unter diese Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, Erholungsgebieten und wichtigen Verkehrswegen (soweit möglich) andererseits ein angemessener Abstand gewahrt bleibt.

Dieser Anforderung wurde mit § 50 BImSchG Rechnung getragen, wonach bei raumbedeutsamen Planungen Flächen mit verschiedenen Nutzungen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen durch Störfälle auf Wohngebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, so weit wie möglich vermieden werden.

Dazu enthält der Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) Abstandsempfehlungen bezogen auf den Menschen als zu schützendes Objekt. In diesem Zusammenhang ist bei immissionsschutzrechtlichen Änderungs-genehmigungen von Bestandsanlagen insbesondere zu prüfen, ob sich der Gefährdungsbereich der Anlage durch die beantragten Maßnahmen vergrößern wird.

Die Antragstellerin hat anhand der unten angeführten Prüfkriterien untersucht, ob durch die im Tenor dieses Bescheides beschriebenen Änderungen der Anlage der Gefährdungsbereich der Anlage vergrößert wird:

1. Einsatz neuer Stoffe bzw. Stoffe mit neuem Gefahrenpotenzial

Mit der beantragten Errichtung eines neuen Lagertanks wird kein neuer Stoff in der Anlage eingesetzt. Von einer Verschlechterung der Auswirkungen im Störfall der Anlage kann daher nicht ausgegangen werden.

2. Signifikante Erhöhung von Stoffmengen bzw. Massenströmen

Die Stoffmenge von MT 05 wird erhöht. In einem Gutachten zur Beurteilung des angemessenen Abstands der Firma FoamPartner Reisgies Schaumstoffe GmbH zur nächsten schutzbedürftigen Nutzung wurde festgestellt, dass nicht die Lagerung und der damit mögliche Austritt von MT 05, sondern die von der Firma betriebene Propangastankstelle mit der entsprechenden Lagerung von Propangas und der

Möglichkeit einer Propangasfreisetzung mit Bildung einer Schwergaswolke und anschließender Gaswolkenexplosion das abstandsrelevante Szenario ist. Da an diesem Anlagenbereich keine Änderungen erfolgen, wird sich auch der angemessene Achtungsabstand der Anlage nicht verändern. Dieser Auffassung wurde mit Stellungnahme vom 09.02.2016 von Seiten des LANUV NRW zugestimmt.

3. Signifikante Veränderungen von Verfahrensparametern

Aus den vorliegenden Antragsunterlagen geht keine Änderung der Verfahrensparameter hervor. Die Anlage wird im bereits genehmigten Rahmen betrieben.

4. Signifikante Veränderungen von relevanten Parametern für Störfallbetrachtungen

Die relevanten Parameter zur Störfallbetrachtung haben sich in der Anlage und auch bei den Stoffen nicht verändert.

5. Veränderung der örtlichen Lage

Die Antragstellerin hat keine Veränderung der Lage der Anlage beantragt.

6. Grundsätzlich anderes Verfahren / andere Lagerart

Die Antragstellerin hat keine andere Verfahrensart bzw. andere Lagerart beantragt.

Im Einklang mit der Genehmigungsbehörde kommt die Antragstellerin zu dem Schluss, dass eine Vergrößerung des Gefährdungsbereiches der Anlage durch die beantragten Änderungen ausgeschlossen werden kann. Deshalb sieht die Genehmigungsbehörde von weiteren Untersuchungen, etwa unter Zuhilfenahme des o.a. Leitfadens KAS-18, ab.

2.3.7.2 Bauordnungsrecht

Die Bauordnungsbehörde der Stadt Leverkusen hat in Ihrer Stellungnahme vom 03.02.2016 festgestellt, dass keine baugenehmigungspflichtigen Veränderungen an der Anlage durchgeführt werden. Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken gegen die Änderung der Anlage.

2.3.7.3 Brandschutz

Die für den Brandschutz zuständige Feuerwehr der Stadt Leverkusen hat der Genehmigungsbehörde mit Stellungnahme vom 18.02.2016 Nebenbestimmungen

für die Genehmigung vorgeschlagen. Diese wurden in den Genehmigungsbescheid übernommen.

2.3.7.4 Klimaschutz

Die PU Schäumenanlage der Firma FoamPartner Reisinger Schaumstoffe GmbH ist nicht emissionshandlungspflichtig nach TEHG (Treibhausgas-Emissions-handlungsgesetz).

2.3.8 Belange des Arbeitsschutzes

Die Antragsunterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften vom Dezernat 55 der Bezirksregierung Köln geprüft. Mit Stellungnahme vom 12.02.2016 hat das Dezernat 55 der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass aus Sicht des Arbeitsschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Vorschläge zu Nebenbestimmungen und Hinweisen wurden nicht genannt.

2.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der in Nr. 3 aufgeführten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG zum Schutz der Umwelt eingehalten werden.

Auch die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung (hier: 13. BImSchV und Störfall-Verordnung) ergebenden Pflichten sind erfüllt oder werden durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Belange des Arbeitsschutzes oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG vorliegen.

3 Nebenbestimmungen

3.1 Allgemeines

- 3.1.1** Der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 53) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 3.1.2** Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift derselben ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 53) zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 3.1.3** Die Nebenbestimmungen der vorangegangenen Genehmigungen gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die Nebenbestimmungen dieses Bescheides ergänzt oder ersetzt werden.

3.2 Luft

- 3.2.1** Die PU Schäumenanlage ist so zu betreiben, dass die Emissionen im Abgas der Abluftquelle 100.1 folgende Emissionsmassenkonzentration nicht überschreiten:

Tabelle 1: Emissionsgrenzwerte der Quelle 100.1

Abgaskomponente	Emissionsgrenzwert
Gesamt C	50 mg/m ³
davon org. Stoffe der Klasse I (nach Nr. 5.2.5 TA Luft)	20 mg/m ³
Stickstoffoxide (Nr. 5.2.4 Klasse IV), angegeben als Stickstoffdioxid	0,35 g/m ³

- 3.2.2** Für die Bestimmung der Massenkonzentrationen der in Nebenbestimmung 3.2.1 genannten Stoffe gilt:

Die Masse jedes emittierten Stoffes ist auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf zu beziehen.

- 3.2.3** Die in Nebenbestimmung 3.2.1 festgelegten Massenkonzentrationen gelten mit der Maßgabe, dass
- a) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegten Konzentrationen und
 - b) sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2fache der festgelegten Konzentration
- nicht überschreiten.
- 3.2.4** Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist gemäß Ziffer 5.3.2.1 TA Luft durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle feststellen zu lassen, ob die in der Nebenbestimmung Nr. 3.2.1 für die Quelle 100.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.
- 3.2.5** Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind gemäß Ziffer 5.3.1 TA Luft und im Benehmen mit der in Nebenbestimmung 3.2.4 genannten Messstelle die entsprechenden Messplätze und Probenahmestellen festzulegen und einzurichten.
- 3.2.6** Die Messungen sind wiederkehrend spätestens bis zum Ablauf von jeweils drei Jahren durchführen zu lassen. Bezugspunkt für die Berechnung der Fristen bleibt immer die gemäß Nebenbestimmung Nr. 3.2.4 geforderte Messung.
- 3.2.7** Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Ziffern 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft zu erfolgen. Die Festlegung der Messplätze hat vor Inbetriebnahme in Abstimmung mit der anerkannten Messstelle zu erfolgen.
- 3.2.8** Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nebenbestimmung Nr. 3.2.4 gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen. Der Messbericht ist unter Beachtung der Richtlinie DIN EN 15259 in Verbindung mit Anlage 2 des Gem. RdErl. „Messstellen Emissionen / Immissionen“ (Gem. RdErl. „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.05.2003, SMBl. NRW S. 7130) zu erstellen.
- 3.2.9** Eine Ausfertigung des Berichtes ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) spätestens drei Monate nach Abschluss der Messungen unmittelbar zuzusenden.

3.3 Lärm

- 3.3.1** Es darf nur eine Anlieferung von Desmodur MT05 mit einem Tanklastwagen pro Woche innerhalb von 6:00 bis 22:00 Uhr (Montag bis Samstag) erfolgen.
- 3.3.2** Die Anlieferungen nach Nebenbestimmung 3.3.1 sind schriftlich zu dokumentieren und jährlich mit der Mitteilung nach § 31 BImSchG der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) zuzusenden.

3.4 Boden und Grundwasser

- 3.4.1** Vor Inbetriebnahme des Lagertanks T-44 und der Erhöhung der Lagerkapazität des Lagertanks T-33 in Raum 1.15 ist der Hallenboden der Produktionshalle 1.17 so zu sanieren, dass er als Löschwasserrückhalteraum entsprechend Kap. 4.2.4 der Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie verwendet werden kann.
- 3.4.2** Die fachgerechte Sanierung des Hallenbodens der Produktionshalle 1.17 ist durch einen Sachverständigen nach § 11 VAwS vor Inbetriebnahme zu prüfen.
- 3.4.3** Der Nachweis über die Prüfung nach §12 VAwS ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme des Lagertanks T-44 und der Erhöhung der Lagerkapazität des Tanks T-33 vorzulegen.
- 3.4.4** Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG anzufertigen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Die Bodenzustandserfassung ist inhaltlich mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die

Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen. Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 (5) BBodSchG, aufzunehmen.

3.5 Vorbeugender Gewässerschutz

3.5.1 Der zuständigen Überwachungsbehörde ist innerhalb eines Monats nach Durchführung der Prüfungen nach §12 Abs. 1 VAwS am neu zu errichtenden Tank T 44 der zugehörige Prüfbericht vorzulegen.

3.5.2 Sollten bei Anlagen, die nicht nach § 12 Abs. 2 VAwS wiederkehrend prüfpflichtig sind, anstelle der Prüfung nach § 12 Abs. 1 VAwS die Bescheinigungen über einen ordnungsgemäßen Zustand durch den mit der Errichtung beauftragten Fachbetrieb erstellt werden, so ist diese Bescheinigung innerhalb eines Monats der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

3.5.3 Bei der Planung und Errichtung der neuen Rohrleitungen sind die Anforderungen aus der Technischen Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) ATV-DVWK A 780: Oberirdische Rohrleitungen - Teil 1: Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen einzuhalten.

3.6 Ausgangszustandsbericht

3.6.1 Die geänderte Anlage darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn der Ausgangszustandsbericht in einer von der zuständigen Behörde geprüften und akzeptierten Form hinsichtlich Vollständigkeit und Plausibilität vorliegt.

3.6.2 Maßnahmen, vor allem baulicher Art, dürfen den Untersuchungen, die im Rahmen der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes erfolgen, nicht entgegenstehen. Dies betrifft insbesondere Maßnahmen, die

- die Auswahl bzw. Lage der Probenahmestellen,

- deren Zugänglichkeit,
- die technische Durchführung der Bohrungen,
- die Entnahme der Proben und
- die nachfolgende Analytik

beeinträchtigen oder verhindern.

3.7 Notfallplanung

3.7.1 Bei der Erstellung des externen Notfallplans gemäß § 30 BHKG sind den zuständigen Behörden die erforderlichen Informationen zu übermitteln.

3.8 Anlagensicherheit und -dokumentation

3.8.1 Für den Freisetzungsfall (z.B. bei vorzeitigem Wegfahren des TKW vor Abflanschung) ist die Vorgehensweise bei der Entsorgung des TDI Isomerengemisches einschließlich des Anlegens der persönlichen Schutzausrüstung (PSA), insbesondere einer Atemschutzmaske in einer Betriebsanweisung vor Inbetriebnahme festzulegen und die Mitarbeiter zu schulen.

3.8.2 Die nach Nr. 3.7.1 zu erstellende Betriebsanweisung und der Nachweis über die Schulung der Mitarbeiter ist der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) vor Inbetriebnahme schriftlich vorzulegen.

3.8.3 Der hinterlegte Sicherheitsbericht ist hinsichtlich des Antragsgegenstandes zur Erhöhung der Lagerkapazität des vorhandenen Lagertanks T33 zu überarbeiten und spätestens 2 Monate nach Erteilung der Genehmigung der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 schriftlich zu zusenden.

3.8.4 Der hinterlegte Sicherheitsbericht ist hinsichtlich des Antragsgegenstandes zur Errichtung des neuen Lagertanks T44 zu überarbeiten und vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 schriftlich zu zusenden.

3.8.5 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist schriftlich nachzuweisen, dass alle Maßnahmen aus Tabelle 5 Spalten 4 und 6 des Teilsicherheitsberichts

umgesetzt wurden. Der Nachweis ist der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) zuzusenden.

3.9 Abfall

- 3.9.1** Der Austausch der Aktivkohle ist mit Angabe von Datum, Uhrzeit und Menge sowie Angabe des zugelassenen Entsorgers schriftlich zu dokumentieren. Diese Unterlagen sind vor Ort aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln) vorzulegen

3.10 Brandschutz

- 3.10.1** Anlagen, Einrichtungen und Geräte für die Brandbekämpfung wie Feuerlöscher und Wandhydranten

Feuerlöscher

Das beantragte Objekt ist gemäß den Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A 2.2 – Maßnahmen gegen Brände - mit geeigneten, amtlich zugelassenen Feuerlöschern (DIN EN 3) in ausreichender Anzahl auszurüsten. Feuerlöscher müssen an gut sichtbaren und im Brandfall leicht zugänglichen Stellen angebracht sein, an denen sie vor Beschädigungen und Witterungseinflüssen geschützt sind. Die Standorte der Feuerlöscher müssen gemäß ASR A 1.3 –Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung- durch das Brandschutzzeichen F 001 –Feuerlöscher- in einer geeigneten Höhe gekennzeichnet sein. In Kombination mit einem Richtungspfeil (Zusatzzeichen Abb.1 ASR A 1.3) kann auf dem Standort eines Feuerlöschers hingewiesen werden.

- 3.10.2** Betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung sowie zur Rettung von Menschen und Tieren

Brandschutzordnung nach DIN 14096

Für das Gebäude ist eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teil A, B und C zu erstellen und regelmäßig zu aktualisieren.

Die Brandschutzordnung Teil A -Verhalten im Brandfalle- ist an gut sichtbaren Stellen (z.B. an Notfalltelefonen) im Gebäude verteilt auszuhängen. Dieser

Teil A einer Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen, die sich in der baulichen Anlage aufhalten.

Die Brandschutzordnung Teil B (für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben) richtet sich an Personen die sich nicht nur vorübergehend im Gebäude aufhalten z.B. Betriebsangehörige.

Die Brandschutzordnung Teil C (für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben) richtet sich an Personen, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind (zum Beispiel Brandschutzbeauftragte, Brandschutzhelfer, usw).

Alle Betriebsangehörige sind bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich zu belehren über

- die Lage und die Bedienung der Feuerlöschgeräte, Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen und
- die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten im Brand oder bei einer Panik.

Die Belehrung ist schriftlich zu dokumentieren und der Brandschutzdienststelle bei Verlangen vorzulegen.

3.10.3 Feuerwehrplan nach DIN 14095

Der vorhandene Feuerwehrplan ist anzupassen und der Feuerwehr erneut zur Verfügung zu stellen.

Ein Entwurf des Feuerwehrplans ist der Feuerwehr spätestens vier Wochen vor der geplanten Nutzung des Objektes vorzulegen.

Grundsätzlich sind die Feuerwehrpläne in einem Format A 3 Querformat zu erstellen. Die endgültige Auslieferung an die Feuerwehr Leverkusen erfolgt in **sechsfacher Ausfertigung. Vier Exemplare sind zu laminieren** und an der linken kurzen Seite durch einen Kunststoffbinderücken zu binden. **Zwei Exemplare sind in reiner Papierform** zur Verfügung zu stellen. Ein weiteres laminiertes Exemplar ist in der FIZ zu hinterlegen. Der Feuerwehrplan muss der Feuerwehr auch in pdf-Format auf einem Datenträger zur Verfügung gestellt werden.

Bestandteile eines Feuerwehrplans gemäß DIN 14095 sind:

- Allgemeine Objektinformationen,
- Übersichtsplan,
- Geschosspläne,
- ggf. zusätzlichen textlichen Erläuterungen.

3.10.4 Brandschutzbeauftragter

Für das Objekt ist ein Brandschutzbeauftragter schriftlich zu bestellen.

Der Brandschutzbeauftragte muss entsprechend den Vorgaben der vfdb-Richtlinie 12/01 ausgebildet sein.

Der Name des Brandschutzbeauftragten und jeder Wechsel der Person sind der Brandschutzdienststelle unaufgefordert mitzuteilen.

4 Hinweise

4.1 Nach § 15 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Anzeige, wenn nicht eine Genehmigung beantragt wird und wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Die Anzeige muss spätestens einen Monat vor Beginn der Änderung bei der zuständigen Behörde vorgelegt werden.

4.2 Die im vorliegenden Bescheid aufgeführten Rechtsvorschriften sind auf die zur Zeit der Bescheiderteilung geltende Fassung bezogen, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes aufgeführt ist.

5 Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GebG NRW, GV. NRW. S. 524) in der zurzeit geltenden Fassung trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

6 Festsetzung der Verwaltungsgebühr

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr ergeht in einem gesonderten Kostenbescheid.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012 S.548) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Köln, den 15.11.2016

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Kröger